



Pilzverein Zollikofen

Statuten

Gültig ab dem 03. März 2023

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form verwendet, selbstredend ist damit immer auch die weibliche Form gemeint!

Inhaltsverzeichnis

Statuten.....	1
1. Name, Sitz und Rechtsgrundlage.....	3
2. Verein.....	3
2.1. Zweck des PVZ.....	3
2.2. Vereinsaktivitäten.....	3
3. Mitgliedschaft.....	3
3.1. Einzelmitglieder.....	3
3.2. Familienmitglieder.....	4
3.3. Ehrenmitglieder.....	4
3.4. Freimitglieder.....	4
3.5. Beitritt und automatische Verlängerung.....	4
3.6. Mitgliedschaftsende.....	4
3.7. Verschiedenes.....	4
4. Mitgliederbeiträge.....	5
4.1. Befreiung vom Mitgliederbeitrag.....	5
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
5.1. Teilnahme Hauptversammlung.....	5
5.2. Vereinsbibliothek.....	5
6. Organe des Vereins.....	5
6.1. Die Hauptversammlung.....	6
6.2. Die Mitgliederversammlung.....	6
6.3. Der Vorstand.....	7
Präsidium.....	7
Aktuar.....	7
Kassier.....	7
TK-O.....	7
Beisitzer.....	7
Wahl des Vorstandes.....	7
Aufgabenbereich.....	8
6.4. Technische Kommission.....	8
Aufgabenbereich TK-O.....	8
6.5. Rechnungsrevisoren.....	8
Amtdauer.....	8
7. Sonstige Bestimmungen.....	8
7.1. Vereinsanlässe.....	8
7.2. Statutenrevisionen.....	9
7.3. Auflösung des Vereins.....	9
7.4. Fusionen.....	9

1. Name, Sitz und Rechtsgrundlage

Unter dem Namen «Pilzverein Zollikofen», nachfolgend PVZ genannt, besteht mit Sitz in Zollikofen ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB, Art. 60ff.

Der Verein ist Mitglied des «Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde», nachfolgend VSVP genannt. Der Verein wurde 1957 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Verein

2.1. Zweck des PVZ

- Förderung der Pilzkunde (Kenntnis der Arten, ihre Biologie, Taxonomie, Systematik und Habitate)
- Bedeutung der Pilze im Zusammenhang mit der Ernährung, der medizinischen Forschung und anderen menschlichen Tätigkeiten
- Artenschutz und Erhaltung der Habitate
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

2.2. Vereinsaktivitäten

- Pilzbestimmungsabende
- Exkursionen
- Vorträge
- Anschaffung der zur Pilzbestimmung notwendigen Hilfsmittel
- Führen einer Vereinsbibliothek
- Kurse und Pilzausstellungen
- Nach Möglichkeit Betrieb und Unterhalt eines Vereinslokals
- Anlässe mit vorwiegend gesellschaftlichem Charakter

3. Mitgliedschaft

Der PVZ unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

3.1. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder bezahlen den vollen PVZ- und VSVP-Beitrag. Sie erhalten die «Schweizerische Zeitung für Pilzkunde».

3.2. Familienmitglieder

Familienmitglieder sind im gleichen Haushalt lebende Personen. Sie bezahlen reduzierte PVZ- und VSVP-Beiträge und erhalten zusammen ein Exemplar der «Schweizerische Zeitung für Pilzkunde».

3.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Pilzkunde ausserordentlich verdient gemacht haben.

3.4. Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht haben.

3.5. Beitritt und automatische Verlängerung

Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben ein Beitrittsgesuch (schriftlich oder elektronisch) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Eine Mitgliedschaft dauert grundsätzlich ein Kalenderjahr und wird ohne Kündigung stillschweigend um ein Jahr verlängert.

3.6. Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Austritt. Dieser ist schriftlich oder elektronisch, spätestens einen Monat vor der HV, an den Vorstand einzureichen.
- Durch den Tod.
- Durch Ausschluss.

Für das angebrochene Jahr ist in jedem Fall der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Es können durch den Vorstand jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die gegen die Interessen des PVZ und/oder des VSVP verstossen.
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem PVZ nicht nachkommen.

Aus dem Verein austretende, bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.7. Verschiedenes

Minderjährige Kinder von Mitgliedern sind an den Veranstaltungen jederzeit willkommen, werden aber nicht als Vereinsmitglieder geführt.

4. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im laufenden Vereinsjahr zu bezahlen.

Die VSVP-Beiträge werden durch den PVZ eingezogen und an den VSVP weitergeleitet.

4.1. Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandesmitglieder (während der Amtszeit) und Pilzkontrolleure (während der Amtszeit) sind vom PVZ-Beitrag befreit, nicht aber vom VSVP-Beitrag. Sie erhalten damit auch weiterhin die «Schweizerische Zeitung für Pilzkunde».

Familienmitglieder der befreiten Mitglieder bezahlen ihre Beiträge weiterhin.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Da ein Verein nur befriedigend funktioniert, wenn sich die Mitglieder am Vereinsgeschehen beteiligen, ist es sehr wünschenswert, dass sich die Mitglieder während ihrer Mitgliedschaft in irgendeiner Form im Verein engagieren.

5.1. Teilnahme Hauptversammlung

Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung und allen Vereinsanlässen zu.

An Haupt- und Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

5.2. Vereinsbibliothek

Allen Mitgliedern steht die Vereinsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung.

6. Organe des Vereins

- Die Hauptversammlung, nachfolgend HV genannt
- Die Mitgliederversammlung, nachfolgend MV genannt
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Rechnungsrevisoren

6.1. Die Hauptversammlung

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentlichen Geschäfte der HV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen des Mitgliederbestandes
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Obmanns der Technischen Kommission, nachfolgend TK-O genannt.
- Kassenbericht, Revisionsbericht und Rechnungsabnahme
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen von Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, TK-O, Beisitzer
- Wahlen von Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre 1 Ersatz-Revisor)
- Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge, Statutenrevisionen usw.
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Die HV findet alljährlich, spätestens im März, statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 30 Tage im Voraus mit folgenden Unterlagen:

- Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte
- Berichte des Präsidenten und des TK-O

Anträge zuhanden der HV sind dem Präsidium spätestens 20 Tage vor der entsprechenden Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, ausser 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Sitzungsleiter der Stichentscheid zu. Für eine Wiedererwägung ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das Protokoll wird nach der HV innert nützlicher Frist verschickt.

6.2. Die Mitgliederversammlung

Eine MV kann nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Die MV ist spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Anträge zuhanden der MV sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der entsprechenden Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Zur Auflösung des Vereins bedingt es zwingend eine MV.

6.3. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium (Präsident/Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten mit je einer Stimme, ausgenommen bei Stichentscheiden, da hat nur der Sitzungsleiter eine Stimme).
- Aktuar
- Kassier
- TK-O
- Beisitzer (optional)

Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und leitet die HV, MV und Vorstandssitzungen. Für eine rechtsverbindliche Unterschrift sind stets zwei Unterschriften notwendig: Präsident und Vizepräsident oder beide Co-Präsidenten. Der Co-Präsident oder Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des Präsidenten.

Aktuar

Der Aktuar erledigt zusammen mit dem Präsidium den Schriftverkehr und die Sekretariatsarbeiten. Er führt die Protokolle und die Mitgliederliste, inkl. Mitgliedermeldungen an den VSVP. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Kassier

Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und erstattet der HV jährlich Bericht. Im Verhinderungsfall wird er durch das Präsidium vertreten.

Der Kassier zeichnet durch Einzelunterschrift, damit er den Zahlungsverkehr elektronisch abwickeln kann. Sollte für ein Geschäft eine Doppelunterschrift notwendig sein, holt der Kassier eine zweite Unterschrift beim Präsidium ein.

TK-O

Der TK-O erstattet der HV Bericht über seine Tätigkeit.

Beisitzer

Beisitzer unterstützen den Vorstand und übernehmen bei Bedarf Vorstandsaufgaben.

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die HV gewählt. Mitglieder, die im Laufe einer Amtsdauer eine Funktion im Vorstand übernehmen, müssen an der folgenden HV zur Wahl für die entsprechende Funktion vorgeschlagen werden.

Der Vorstand wird entsprechend den Ämtern einzeln gewählt.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.

Aufgabenbereich

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht der HV vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- Prüfung von Anträgen und Beitrittsgesuchen.
- Vollzug der durch die HV gefassten Beschlüsse.
- Wahrung der Vereins- und Verbandsinteressen.
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für ausserordentliche, nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben, steht dem Vorstand, sofern die finanzielle Lage des Vereins dies erlaubt, ein jährlich wiederkehrender freier Kredit von CHF 1'500.- zur Verfügung.

6.4. Technische Kommission

Aufgabenbereich TK-O

- Er gehört dem Vorstand von Amtes wegen an und ist die Verbindung zu weiteren Pilzkontrollleuren.
- Ist mitverantwortlich für die Durchführung von Kursen, Exkursionen, Pilzbestimmungsabenden, Vorträgen, Ausstellungen, Koch- und Verwertungsanweisungen.
- Beantragt Material (Bücher, Gerätschaften usw.) zum Erreichen der Vereinsziele.

6.5. Rechnungsrevisoren

Alle 2 Jahre wird an der HV ein Vereinsmitglied als Ersatz-Revisor gewählt.

Amtsduer

Das neu gewählte Mitglied amtet 2 Jahre als Ersatz-Revisor, 2 Jahre als 2. Revisor und 2 Jahre als 1. Revisor. So ist die Kontinuität gewährleistet. Falls ein Rechnungsrevisor vorzeitig ausfällt/demissioniert, ist dieser Algorithmus beizubehalten und mit entsprechenden Neuwahlen abzudecken. Ausgeschiedene Revisoren sind wieder wählbar.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Vereinsanlässe

Gewinne aus Anlässen fliessen in die Vereinskasse des PVZ.

Da die Pilzausstellungen einen wesentlichen Teil zu den Einnahmen des PVZ beitragen, wird erwartet, dass die Mitglieder aktiv mitarbeiten.

7.2. Statutenrevisionen

Statutenrevisionen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern. Sie müssen durch die HV genehmigt werden. Der entsprechende Revisionsentwurf wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der HV zur Prüfung schriftlich oder elektronisch zugestellt. Änderungs-, resp. Ergänzungsanträge sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der HV einzureichen.

7.3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Liquidation des PVZ kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Abschliessend entscheidet eine MV mit einer mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die MV muss fristgerecht einberufen werden.

Durch das Gericht kann ein Verein auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten aufgelöst werden (Art. 78 ZGB), wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

Das Vereinsvermögen und das Inventar werden bis zu einer Neugründung eines neuen Vereins nach vorliegenden Statuten, Art. 1, längstens auf die Dauer von 5 Jahren der Gemeinde Zollikofen in Verwahrung übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fallen das Vereinsvermögen und Inventar als Eigentum dem VSVP zu.

7.4. Fusionen

Der Verein kann mit einem anderen Verein fusionieren. Bei der Fusion von Vereinen ist das «Fusionsgesetz» (Art. 4 Abs. 4 FusG) zu beachten. Es bedarf dazu einer MV-Abstimmung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit. Bei einer Fusion gehen Vereinsvermögen und Inventar an den neugegründeten Verein über.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 03. März 2023 genehmigt, treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Präsident PVZ: Urs Anderegg

Aktuar PVZ: Markus Maier

